

# Jugendarbeitsschutzgesetz und Kinderarbeitsschutzverordnung

Hinweise für den Arbeitgeber, Stand: März 2014

Aus gegebenem Anlass weisen wir erneut auf bestehende Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen bei Kindern und Jugendlichen hin. Verletzungen dieser Vorschriften sind mit erheblichen Sanktionen bedroht. **Prüfen Sie also bitte vor Einstellung eines jugendlichen Mitarbeiters, ob eine Beschäftigung nach den hier genannten Kriterien zulässig ist; Zweifelsfälle lassen sich meist mit dem örtlichen Gewerbeaufsichtsamt abklären.**

- Kind im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist. Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung. Die Vollzeitschulpflicht beträgt in einigen Bundesländern 10, in anderen 9 Jahre (zB in Bayern).

Die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren ist grundsätzlich verboten; die möglichen Ausnahmen und die Anforderungen an die Beschäftigung Jugendlicher werden im Folgenden erläutert:

- **Kinder über 13 Jahren** (bis unter 15 J.) und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen nach § 1 der Kinderarbeitsschutzverordnung nur bei Vorliegen der sehr eng gefassten Ausnahmetatbestände dieser Verordnung und des Jugendarbeitsschutzgesetzes beschäftigt werden. Danach scheidet ihr Einsatz im Kino aus. (Denkbar: Das Austragen von Programmflyern als Freizeitjob an max. 5 Tagen pro Woche, für max. 2 Std. pro Tag, nicht vor oder während des Schulunterrichtes, nicht vor 08:00 h oder nach 18:00 h und nur mit Einwilligung der Eltern/Personensorgeberechtigten.)
- **Kinder (unter 15 Jahren)**, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, dürfen im Berufsausbildungsverhältnis sowie außerhalb des Berufsausbildungsverhältnisses nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu 7 Stunden täglich und 35 Stunden in der Woche beschäftigt werden.
- **Jugendliche** dürfen nur in der Zeit von 6:00 h bis 20:00 h beschäftigt werden. Jugendliche über 16 Jahren dürfen in mehrschichtigen Betrieben bis 23:00 h beschäftigt werden. Möglich ist zudem eine Beschäftigung während der Schulferien für maximal vier Wochen pro Kalenderjahr.
- **Jugendliche ab einem Alter von 15 Jahren**, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, dürfen bis zu 8 Stunden täglich und bis zu 40 Stunden in der Woche beschäftigt werden. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.
- **Jugendliche, die in das Berufsleben eintreten**, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht wurden und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorlegen. Spätestens ein Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung ist eine Nachuntersuchung durchzuführen und dem Arbeitgeber zu bescheinigen. Für eine ärztliche Untersuchung besteht kein Anlass, wenn nur eine geringfügige Tätigkeit ausgeübt wird oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Tätigkeiten erfolgt, § 32 (2) JArbSchG.

- **An Samstagen, Sonntagen, am 24. und 31. Dezember nach 14:00 h und an gesetzlichen Feiertagen** dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- **Der gesetzliche Mindesturlaub** für Jugendliche unter 16 Jahren beträgt mindestens 30 Werktage (unter 17 Jahre mindestens 27 und unter 18 Jahre mindestens 25 Werktage).
- Jugendliche dürfen nur im Zusammenhang mit Vorführungen solcher Filme eingesetzt werden, deren **Altersfreigabe** ihrem jeweiligen Alter entspricht.
- Das Jugendarbeitsschutzgesetz sieht in einigen Fällen Ausnahmeregelungen vor, die die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers bewilligen kann, aber: **Der im Gesetz enthaltene Katalog möglicher Ausnahmen ist abschließend; er enthält Kinobetriebe nicht.** Ausnahmemöglichkeiten (z.B. für Wochenend- oder Nachtarbeit, §§ 14, 16 + 17 JArbSchG) sind nur dann gegeben, wenn die Jugendlichen im Bereich Gaststätte oder in mehrschichtigen Betrieben beschäftigt sind.
- **Jugendlichen müssen Ruhepausen gewährt werden**, die im Voraus feststehen und folgende Länge haben: 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 1/2 bis zu 6 Stunden; 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.
- **Arbeitgeber sind verpflichtet, ein gesondertes Verzeichnis über die bei ihnen geführten jugendlichen Mitarbeiter zu führen und bereit zu halten.** Notwendiger Inhalt: Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Jugendlichen sowie der tägliche bzw. gemäß Dienstplan festgelegte Beginn der Arbeitszeit.
- **Gefährdungsbeurteilung und -unterweisung:** Vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen Jugendlicher zu beurteilen. Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Dabei ist auf spezielle Gefährdungspotenziale im Kino abzustellen. Hier kann eine Beratung durch die für Kinos zuständige Berufsgenossenschaft BG ETEM hilfreich sein, oder online unter der Adresse:

<http://www.bgetem.de/arbeitsicherheit-gesundheitsschutz>

Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen und sollten - mit Unterschrift der Unterwiesenen - schriftlich dokumentiert werden.

- **Das Jugendarbeitsschutzgesetz ist im Betrieb auszulegen.** Den Text dieses Gesetzes und der KinderarbeitsschutzVO finden Sie auf der HDF-Website im Servicebereich für Mitglieder.